

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 30 (1959)

**Heft:** 5

**Artikel:** Müssen Namen von Auskunftspersonen bekanntgegeben werden?

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-808250>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

er feststellt, dass man bei den Heimerziehern doch zu-  
meist mit Durchschnittsmenschen rechnen muss. Aber  
gewiss ist auch das, dass der Erzieher nur das weiter-  
geben und vermitteln kann, was er selbst besitzt, oder  
um das er sich in ständiger Ausrichtung bemüht. Wenn  
er also auch kein Ausbund an Wissen und Können ist,  
braucht das seinen erzieherischen Fähigkeiten keinen  
Abbruch zu tun, sofern er den seelischen Zugang zu  
seinen Schützlingen findet und in seiner Wirksamkeit  
aus einer gefestigten Glaubenshaltung schöpft.

Das vorliegende Buch bietet allen, die irgendwie mit  
der Fürsorgeerziehung zu tun haben, wertvolle Ein-  
blicke, Hinweise und Anregungen. Interessieren dürf-  
ten auch die angeführten drei Erziehungsbeispiele und  
die Betrachtungen über die «Methode der Uebertra-  
gung» am Schluss des Buches. Armin O. Konrad.

## Müssen Namen von Auskunftspersonen bekanntgegeben werden?

Gelegentlich werden Misstände in der Pflege und Be-  
treuung von wehrlosen Kindern oder schutzbedürftigen  
Erwachsenen aufgedeckt, die aber während längerer  
Zeit den zuständigen Behörden unbekannt blieben.  
Aus Furcht vor Racheakten oder vor den bösen Zun-  
gen der fehlbaren Erzieher oder Betreuer unterbleibt  
die rechtzeitige Meldung, weil man befürchtet, der  
Name des Melders werde von der Behörde dem Be-  
klagten preisgegeben.

*Jeder, der eine berechnete Klage über Misshand-  
lung eines Menschen der Behörde meldet, hat An-  
spruch auf die Zusicherung, dass sein Name auf  
Wunsch geheimgehalten wird.*

Nur so kann im Volk die Bereitschaft erhalten wer-  
den, Misstände rechtzeitig zu melden.

Wie soll eine solche Meldung sein? *Unbedingt wahr  
und klar.* Möglichst genaue Tatsachen, ohne jede Über-  
treibung, mit genauen Orts- und Zeitangaben, wann,  
wo und wie etwas Unrechtes geschehen ist. Namen  
von Zeugen, die die Feststellungen auch machten und  
die auf Befragen hin bereit sind auszusagen; Name  
und Adresse des Briefschreibers.

Die Behörde weiss es zu schätzen, wenn einer zu einer  
solchen Meldung mit seinem Namen steht und *nicht  
anonym* schreibt. Diese Meldung soll auf die Behörde  
lediglich ein Anlass sein, ihre Richtigkeit abzuklären,  
nicht aus Misstrauen zum Melder, sondern um mit  
vermehrtem Nachdruck dem Beklagten gegenüber  
treten zu können. Dann kann sie diesem erklären, dass  
ihre eigenen Erhebungen dies und jenes feststellten.  
Der Name des Melders spielt keine Rolle mehr, weil  
es sich nun um behördliche Feststellungen handelt.  
Dies setzt aber voraus, dass die Schweigepflicht bei  
der Behörde wirklich beachtet wird.

Dem Jugendamt der Stadt Zürich wurden einst krasse  
Erziehungsmisstände in einer Familie gehobenen Stan-  
des gemeldet. Die amtliche Abklärung bestätigte die  
Richtigkeit der Klagen. Es folgte eine längere Heim-

erziehung eines Kindes. Hartnäckig verlangte der Va-  
ter den Namen des Melders zu erfahren, der ihm aber,  
gemäss Entscheid des Vorstandes des Wohlfahrts-  
amtes, mit Recht verweigert wurde.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat am 15. Ok-  
tober 1957 ein Urteil gefällt, das rechtskräftig gewor-  
den ist und das zu dieser Frage Stellung nimmt.

Ein Beklagter wollte von der Stadtverwaltung die  
Namen der Personen wissen, die über ihn bei den  
polizeilichen Vorerhebungen für die Erteilung einer  
Autofahrbewilligung ungünstige Angaben gemacht  
hatten. Diese Auskünfte wurden ihm verweigert, und  
das Gericht hat die Haltung der Stadtverwaltung ge-  
schützt. «Bei polizeilichen Ermittlungen — auch bei  
solchen in Strafsachen — ist es nun häufig so, dass  
die befragten Personen entweder es ablehnen, Aus-  
kunft zu geben, oder sie nur geben, wenn ihnen deren  
vertrauliche Behandlung zugesichert wird. Die Poli-  
zei könnte häufig ihren Aufgaben nicht gerecht wer-  
den, wenn sie nicht durch vertrauliche Mitteilungen  
den Weg zur Klärung des Sachverhaltes fände... In-  
folge der Zusicherung der vertraulichen Behandlung  
ist die Polizei gehalten, die Namen der Mitteleiter nach  
ausser nicht bekanntzugeben. Der Mitteleiter darf dar-  
auf vertrauen, dass diese Zusicherung eingehalten wird  
und hat daran seinerseits ein berechtigtes Interesse.  
Hiernach hat die Stadtverwaltung durch die Verwei-  
gerung der Mitteilung der Namen der Auskunftspersonen  
weder ein Recht des Klägers verletzt; noch ihm  
gegenüber von ihrem Ermessen einen gesetzwidrigen  
Gebrauch gemacht.»

Wenn es auch hier um Mitteilungen aus dem ver-  
kehrspolizeilichen Sektor gegangen ist, so ist dieses  
Urteil in seinen Schlussfolgerungen wohl auch auf die  
Verhältnisse in der Fürsorge anzuwenden.

Aber auch im Hinblick auf die *Person des Melders*  
sind solche Entscheide richtig. Wer könnte z. B. die  
Verantwortung für die Folgen übernehmen, wenn  
einem brutalen, jähzornigen Alkoholiker der Name  
einer Person genannt würde, die über seine pflicht-  
vergessene Lebensführung oder sein Verhalten seiner  
Familie gegenüber Aussagen machte. In der ersten  
Wut und Unbesonnenheit könnte er doch ausser Rand  
und Band geraten und zum Mörder werden. Wenn  
aber diesem die Nennung des Namens verschwiegen  
werden muss, dann auch jenem, dem vielleicht jedes  
Mittel recht wäre, durch Ehrverletzungsklage und  
Kreditschädigung dem Melder zu schaden.

Auch um den *nachbarlichen Frieden* zu erhalten,  
rechtfertigt sich die Verweigerung der Namensnen-  
nung. Die Meldung erfolgt ja zum Schutze des Schwa-  
chen und Hilfebedürftigen und nicht in erster Linie  
wegen der Zurechtweisung des Fehlbaren; die Mel-  
dung eines betrunkenen Motorfahrzeugführers nicht  
wegen seiner Bestrafung, sondern zum Schutz der  
übrigen Strassenbenützer.

Mit der Verweigerung, den Namen des Melders be-  
kanntzugeben, kann die Behörde mithelfen, dass ihr  
Misstände in der Pflege und Betreuung von Men-  
schen schneller und ausführlicher gemeldet werden.  
Sollte aber die behördliche Abklärung ergeben haben,  
dass die Meldung unwahr oder übertrieben war, dann  
sollte eine Rücksprache, eventuell Warnung des Mel-  
ders durch die Behörde nicht ausbleiben. -er.